

## **Gesetz, mit dem die Wiener Gemeindewahlordnung, das Wiener Volksbegehrensgesetz, das Wiener Volksbefragungsgesetz und das Wiener Volksabstimmungsgesetz geändert werden**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I Änderung der Wiener Gemeindewahlordnung 1996**

Das Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996), LGBl. für Wien Nr. 16/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 3/2008, wird wie folgt geändert:

*1. § 4 Abs. 3 erster Satz lautet:*

„Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.“

*2. § 8 Abs. 3 lautet:*

„(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.“

*3. § 14 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Wahlbehörden, ausgenommen die Sprengelwahlbehörden, sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der gemäß § 12 für die jeweilige Wahlbehörde bestellten Beisitzer anwesend sind. Die Sprengelwahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Beisitzer anwesend sind.“

*4. § 19a Abs. 2 erster Satz lautet:*

„Die Wählerevidenz für Unionsbürger hat für jede wahlberechtigte Person die erforderlichen Angaben, das sind Familien- oder Nachname und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Hauptwohnsitz zu enthalten und ist innerhalb des Gemeindegebietes nach Bezirken, innerhalb dieser nach Wahlsprengeln, innerhalb dieser nach Straßen- und Hausnummern und innerhalb der Häuser nach Türnummern anzulegen.“

*5. § 19a Abs. 4 erster Satz lautet:*

„In die Wählerevidenz für Unionsbürger kann jede Person, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählerevidenz für Unionsbürger überzeugen will, Einsicht nehmen.“

*6. § 23 lautet:*

„Wahlberechtigte, die den Präsenzdienst oder Zivildienst antreten, bleiben, außer im Falle einer Verlegung ihres Hauptwohnsitzes während der Leistung dieser Dienste, im Sprengel ihres bisherigen Hauptwohnsitzes eingetragen.“

7. § 25 wird folgender Satz angefügt:

„An Sonntagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.“

8. In den §§ 37 Abs. 3, 43 Abs. 2 Z 2 und 93 Abs. 2 sowie in der Anlage 1 wird der Ausdruck „Familien- und Vorname“ bzw. „Familien- und Vornamens“ bzw. „Familien- und Vornamen“ durch den Ausdruck „Familien- oder Nachname und Vorname“, jeweils in der grammatikalisch richtigen Form, ersetzt.

9. Nach § 39 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, unmöglich ist, erhalten eine Wahlkarte bei allen Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen amtswegig zugestellt, wenn sie dies beim Magistrat schriftlich beantragen. Hierbei haben sie nachweislich zur Kenntnis zu nehmen, dass sie ihres Wahlrechts im Fall eines Wechsels des Hauptwohnsitzes oder der Zustelladresse auf Grund einer sich daraus ergebenden Fehlzustellung der Wahlkarte verlustig gehen könnten, wenn sie den Magistrat in einem solchen Fall nicht entsprechend in Kenntnis setzen. Die amtswegige Zustellung endet mit der Streichung aus den in §§ 19a und 20 genannten Evidenzen der Wahlberechtigten oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen. Personen, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, haben den Magistrat gegebenenfalls über den Wegfall der Voraussetzungen in Kenntnis zu setzen. Der Beginn und das Ende der amtswegigen Zustellung der Wahlkarte ist in den in §§ 19a und 20 genannten Evidenzen der Wahlberechtigten einzutragen.“

10. In § 40 Abs. 2 wird das Zitat „§ 39 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 39 Abs. 2 und 2a“ ersetzt.

11. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat außer der Anschrift der jeweiligen Bezirkswahlbehörde die in der Anlage 3, für nicht österreichische Unionsbürger die in der Anlage 4 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Durch entsprechende technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass die die wahlberechtigte Person betreffenden persönlichen Daten, insbesondere deren Unterschrift, vor Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörde durch eine verschließbare Lasche abgedeckt sind und dass es nach dem Verschließen der Wahlkarte durch entsprechende Perforation möglich ist, die persönlichen Daten der wahlberechtigten Person sowie deren eidesstattliche Erklärung bei der Bezirkswahlbehörde sichtbar zu machen, ohne dass dadurch die Wahlkarte bereits geöffnet wird. Die Lasche hat entsprechend der technischen Beschaffenheit der Wahlkarte Aufdrucke mit Hinweisen zu ihrer Handhabung im Fall der Stimmabgabe mittels Briefwahl sowie zur Weiterleitung der Wahlkarte zu tragen. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift die Beisetzung des Namens des mit der Ausstellung vom Bezirksamtsleiter beauftragten Bediensteten; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.“

12. § 41 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Der Antragsteller hat die Wahlkarte mit den darin befindlichen Unterlagen sorgfältig zu verwahren.“

13. § 43 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge, gesondert für den Gemeinderat und für die Bezirksvertretungen, spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr den Bezirkswahlbehörden unter Beachtung der Zuständigkeitsregelung des § 6 Abs. 2 vorzulegen (Kreis- und Bezirkswahlvorschläge).“

14. § 43 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. die Bezeichnung eines zustellbevollmächtigten Vertreters und eines Stellvertreters (Vorname und Familien- oder Nachname, Beruf und Adresse) und deren Unterschriften. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter (Stellvertreter) muss voll geschäftsfähig im Sinne des § 865 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS 946/1811, in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009, sein.“

15. § 43 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Der danach zu bestimmende Gesamtbetrag ist spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag beim Magistrat bar zu erlegen oder durch entsprechende bargeldlose Überweisung im Wege einer Kreditunternehmung so zu leisten, dass die Gutschrift spätestens an diesem Tage erfolgt.“

16. § 44 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Kreiswahlvorschläge für den Gemeinderat müssen von jeweils wenigstens 100 Personen, die am Stichtag in den entsprechenden Wahlkreisen als zum Gemeinderat wahlberechtigt in den von der Gemeinde nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenzen der Wahlberechtigten eingetragen waren, unterstützt sein.“

17. § 44 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Bezirkswahlvorschläge für die Bezirksvertretung müssen von wenigstens 50 Personen, die am Stichtag im entsprechenden Gemeindebezirk als zur Bezirksvertretung wahlberechtigt (§ 16) in den von der Gemeinde nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenzen der Wahlberechtigten oder in der Wählerevidenz für Unionsbürger gemäß § 19a Abs. 1 eingetragen waren, unterstützt sein.“

18. In § 44 Abs. 3 und in den Anlagen 6 und 7 wird der Ausdruck „Vor- und Familienname“ bzw. „Vor- und Familiennamen“ durch den Ausdruck „Vor- und Familien- oder Nachname“, jeweils in der grammatikalisch richtigen Form, ersetzt.

19. § 47 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Vorlage des Wahlvorschlages ist von der Bezirkswahlbehörde nur dann zur Kenntnis zu nehmen, wenn der Unterstützer der Bezirkswahlbehörde glaubhaft macht, dass er durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Unterstützung des Wahlvorschlages bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterstützungserklärung spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag erfolgt ist.“

20. § 48 zweiter Satz lautet:

„Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Stellvertreters) der Partei bedürfen, müssen jedoch spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen.“

21. § 50 Abs. 1 lautet:

„Am 23. Tag vor dem Wahltag schließt die Bezirkswahlbehörde die Parteilisten ab, streicht, falls eine Parteiliste mehr als dreimal bzw. doppelt so viele Bewerber enthält, wie im Wahlkreis bzw. im Gemeindebezirk Mandate zu vergeben sind, die überzähligen Bewerber und veröffentlicht unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen die Wahlvorschläge.“

22. In § 51 Abs. 1 wird der Ausdruck „barrierefrei erreichbare Wahllokale“ durch den Ausdruck „barrierefrei zugängliche Wahllokale“ und der Ausdruck „barrierefrei erreichbar“ durch den Ausdruck „barrierefrei zugänglich“ ersetzt.

23. § 52 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Diese Verfügung ist ortsüblich kundzumachen.“

24. § 53 wird folgender Satz angefügt:

„Vor jedem Wahllokal sind der veröffentlichte Stadtwahlvorschlag sowie die veröffentlichten örtlich zugehörigen Kreis- und Bezirkswahlvorschläge entsprechend § 50 Abs. 4 zweiter Satz sichtbar anzuschlagen.“

25. § 58a Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Hierzu hat die wahlberechtigte Person den von ihr ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat sie auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor Schließen des letzten Wahllokals ausgefüllt hat. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr einlangt. Bei einer Stimmabgabe im Ausland kann die Übermittlung auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit erfolgen. Die Kosten für eine Übermittlung der Wahlkarte an die Bezirkswahlbehörde im Postweg hat die Gemeinde Wien zu tragen.

(3) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person abgegeben wurde oder
2. die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält oder
3. die Wahlkarte nur ein anderes oder mehrere andere als eines der in § 41 Abs. 2 genannten verschließbaren Wahlkuverts enthält oder
4. die Wahlkarte zwei oder mehrere der in § 41 Abs. 2 genannten verschließbaren Wahlkuverts enthält oder
5. das Wahlkuvert, abgesehen von den in § 41 Abs. 2 genannten Aufdrucken, beschriftet ist oder
6. die Prüfung auf Unversehrtheit (§ 80a Abs. 1 und 3) ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann oder
7. aufgrund des Verklebens der unter der Lasche gelegenen Felder der Wahlkarte die Daten oder die Unterschrift der wahlberechtigten Person nicht mehr sichtbar gemacht werden können oder
8. die Wahlkarte nicht spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt ist.

(4) Die Bezirkswahlbehörde hat nach Einlangen der für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten die unter den Laschen befindlichen Daten nach deren Sichtbarmachung zu erfassen und die Wahlkarten anschließend bis zur jeweiligen Auszählung (§ 80a Abs. 1 und 3) amtlich unter Verschluss zu verwahren.“

*26. § 58a wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Fällt der in Abs. 2 und Abs. 3 Z 8 genannte Zeitpunkt auf einen Sonn- oder Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag, 14.00 Uhr.“

*27. § 59 Abs. 1 erster Satz lautet:*

„(1) Zu jeder Bezirks-, jeder Sprengelwahlbehörde und in jede besondere Wahlbehörde können von jeder Partei, von der ein Kreiswahl- oder Bezirkswahlvorschlag veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen entsendet werden, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit Ausnahme des Alters den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 zu entsprechen haben.“

*28. In § 74 Abs. 2 wird das Wort „Familiennamen“ durch den Ausdruck „Familien- oder Nachnamen“ ersetzt.*

*29. In § 77 Abs. 2 lit. a entfällt das Wort „blauen“.*

*30. § 80 Abs. 4 wird folgende lit. e angefügt:*

„e) die auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Vorzugsstimmen.“

*31. § 80 Abs. 5 lautet:*

„(5) Die Überprüfungen, Ermittlungen und Korrekturen gemäß Absatz 1 bis 4 sind in einer Niederschrift der Bezirkswahlbehörde festzuhalten und unverzüglich der Stadtwahlbehörde mitzuteilen (Sofortmeldung). Für diese Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a bis d und Abs. 5 sinngemäß.“

*32. § 80 Abs. 6 entfällt.*

*33. § 80a Abs. 1 lautet:*

„(1) Am zweiten Tag nach der Wahl, 12.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und Vertrauenspersonen die gemäß § 58a im Weg der Briefwahl bislang eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift der wahlberechtigten Person. Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen (§ 58a Abs. 2) vorliegen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen miteinzubeziehenden Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 58a Abs. 3 Z 2 bis 5 vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung ebenfalls nicht miteinbezogen werden. Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Nach gründlichem Mischen der miteinzubeziehenden Wahlkuverts hat die Bezirkswahlbehörde diese zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen und in einer Niederschrift festzuhalten:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen);
5. die gültigen Vorzugsstimmen für jeden Bewerber auf den Parteilisten.

Für die Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 sinngemäß. Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die ermittelten Zwischenergebnisse unverzüglich der Stadtwahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung). Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am zweiten Tag nach der Wahl hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass pro Ermittlungsvorgang wenigstens dreißig Wahlkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen können.“

*34. § 80a wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Fällt der in Abs. 1 oder Abs. 3 genannte Zeitpunkt auf einen Sonn- oder Feiertag, so findet die zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Auswertung der Wahlkarten am nächsten Werktag statt.“

*35. § 87 Abs. 3 lautet:*

„(3) Den wahlwerbenden Parteien steht es frei, spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag bei der Stadtwahlbehörde durch einen zustellungsbevollmächtigten Vertreter (Stellvertreter), der bereits auf einem ihrer Kreiswahlvorschläge als solcher ausgewiesen ist, einen besonderen Wahlvorschlag (Stadtwahlvorschlag) einzubringen. In diesen Wahlvorschlag dürfen bis zu dreihundert Wahlwerber und zwar auch solche aufgenommen werden, die bereits in einem Wahlkreis als Wahlwerber derselben Partei angemeldet sind. Scheint der Name eines Wahlwerbers bereits auf dem Kreiswahlvorschlag einer anderen Partei auf, so ist er auf dem Stadtwahlvorschlag zu streichen. Weisen mehrere Stadtwahlvorschläge den Namen eines Wahlwerbers auf, der auf keinem Kreiswahlvorschlag aufscheint, so ist dieser von der Stadtwahlbehörde aufzufordern, binnen achtundvierzig Stunden zu erklären, für welchen der Stadtwahlvorschläge er sich entscheidet, auf allen anderen Stadtwahlvorschlägen ist er zu streichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, ist er auf dem als ersten eingelangten Stadtwahlvorschlag, der seinen Namen trug, zu belassen. Auch die Stadtwahlvorschläge sind in der im § 50 Abs. 4 vorgesehenen Weise zu veröffentlichen.“

*36. § 93 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

„Aus der Veröffentlichung muss der Inhalt der Ergänzungsvorschläge, ausgenommen Tag und Monat der Geburt sowie Straßennamen, Hausnummern, Stiegen und Türnummern, ersichtlich sein.“

*37. In der Anlage 2 wird der Ausdruck „Familiename (in Blockschrift) und Vorname“ durch den Ausdruck „Familien- oder Nachname (in Blockschrift) sowie Vorname“ ersetzt.*

*38. Anlage 3 lautet:*

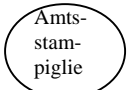
# Wahlkarte

**Gemeinderats- und Bezirks-  
vertretungswahlen XXXX**

Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis	Vorname, Familien- oder Nachname	Geburtsjahr
Gemeinde		Straße/Gasse/Platz, Hausnummer

**Eidesstattliche Erklärung:**

Mit nebenstehender Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich die inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Schließen der Wahllokale ausgefüllt habe.	Unterschrift
--	--------------

Bezirk	Wahlsprengel
Ort, Datum	Für die/den Bezirksamtsleiterin/ Bezirksamtsleiter:
	
<p>Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.</p>	

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimmen für die Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen XXXX auf folgende Weise abgeben:

**1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, ab Erhalt der Wahlkarte:**

- Füllen Sie bitte die amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie bitte die amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Wahlkuvert und kleben Sie dieses bitte zu.
- Geben Sie bitte das Wahlkuvert in dieses Wahlkartenkuvert.
- Geben Sie bitte die eidesstattliche Erklärung durch Ihre eigenhändige Unterschrift in der dafür vorgesehenen Rubrik ab und kleben Sie das Wahlkartenkuvert ebenfalls zu.
- Sorgen Sie bitte dafür, dass die Wahlkarte rechtzeitig bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangt. Sie können Ihre Wahlkarte z. B. in einen Briefkasten werfen, auf einem Postamt aufgeben oder bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde abgeben. Im Ausland werden Wahlkarten auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und an die zuständige Wahlbehörde weitergeleitet.

**2. Vor einer Wiener Sprengelwahlbehörde am Wahltag:**

- **Bewahren Sie bitte die Wahlkarte bis zum Wahltag (XX. XXXXX XXXX) sorgfältig auf. Übergeben Sie bei der Stimmabgabe im Wahllokal die unausgefüllte Wahlkarte samt Inhalt dem (der) Wahlleiter(in) im Wahllokal. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte bei der Stimmabgabe erklären.**
- Legen Sie bitte dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zum Beispiel jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.
- **In jedem in Wien für Wahllokale verwendeten Gebäude ist zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler(innen) eingerichtet.**
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer besonderen Wahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihre Stimmen abgeben.

**Nähere Auskünfte erteilen Ihnen:**

- Magistrat der Stadt Wien, MA 62, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien, E-Mail: wahl@ma62.wien.gv.at
- Wiener Stadtinformationszentrum, Tel.: +43 1 52550
- Internet: <http://www.wahlen.wien.at/>

**Bitte beachten Sie:**

Eine Stimmabgabe mittels Briefwahl hat bis spätestens am Wahltag XX.XXXXX.XXXX, bis zur Schließung der Wahllokale zu erfolgen.

Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen!

Priority  
Airmail

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required  
Nicht frei machen

Reply Paid  
Antwortsendung  
Austria / Österreich

# WAHLKARTE

Bezirkswahlbehörde XXXXX  
XXXXX  
XXXXX  
XXXXX



# Wahlkarte

Bezirksvertretungswahl XXXX

Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis	Vorname, Familien- oder Nachname	Geburtsjahr
Gemeinde		Straße/Gasse/Platz, Hausnummer

### Eidesstattliche Erklärung:

<b>Mit nebenstehender Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Schließen der Wahllokale ausgefüllt habe.</b>	Unterschrift
---	--------------

Bezirk	Wahlsprengel
Ort, Datum	Für die/den Bezirksamtsleiterin/ Bezirksamtsleiter: <div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 10px 0;"> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; padding: 5px; text-align: center; margin-right: 10px;">           Amts- stam- piglie         </div> <div style="text-align: left;"> <p>Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.</p> </div> </div>

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Bezirksvertretungswahl XXXX auf folgende Weise abgeben:

#### 1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, ab Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie bitte den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie bitte den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Wahlkuvert und kleben Sie dieses bitte zu.
- Geben Sie bitte das Wahlkuvert in dieses Wahlkartenkuvert.
- Geben Sie bitte die eidesstattliche Erklärung durch Ihre eigenhändige Unterschrift in der dafür vorgesehenen Rubrik ab und kleben Sie das Wahlkartenkuvert ebenfalls zu.
- Sorgen Sie bitte dafür, dass die Wahlkarte rechtzeitig bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangt. Sie können Ihre Wahlkarte z. B. in einen Briefkasten werfen, auf einem Postamt aufgeben oder bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde abgeben. Im Ausland werden Wahlkarten auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und an die zuständige Wahlbehörde weitergeleitet.

#### 2. Vor einer Wiener Sprengelwahlbehörde am Wahltag:

- **Bewahren Sie bitte die Wahlkarte bis zum Wahltag (XX. XXXXX XXXX) sorgfältig auf. Übergeben Sie bei der Stimmabgabe im Wahllokal die unausgefüllte Wahlkarte samt Inhalt dem (der) Wahlleiter(in) im Wahllokal. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte bei der Stimmabgabe erklären.**
- Legen Sie bitte dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zum Beispiel jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.
- **In jedem in Wien für Wahllokale verwendeten Gebäude ist zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler(innen) eingerichtet.**
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer besonderen Wahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihre Stimme abgeben.

#### Nähere Auskünfte erteilen Ihnen:

- Magistrat der Stadt Wien, MA 62, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien, E-Mail: wahl@ma62.wien.gv.at
- Wiener Stadtinformationszentrum, Tel.: + 43 1 52550
- Internet: <http://www.wahlen.wien.at/>

#### Bitte beachten Sie:

**Eine Stimmabgabe mittels Briefwahl hat bis spätestens am Wahltag XX.XXXXX.XXXX, bis zur Schließung der Wahllokale zu erfolgen.**

**Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen!**

Priority  
Airmail

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required  
Nicht frei machen

Reply Paid  
Antwortsendung  
Austria / Österreich

# WAHLKARTE

Bezirkswahlbehörde XXXXXX  
XXXXXX  
XXXXXX  
XXXXXX

## **Artikel II**

### **Änderung des Wiener Volksbegehrensgesetzes – WVBegG**

Das Gesetz über die Durchführung von Volksbegehren (Wiener Volksbegehrensgesetz – WVBegG), LGBl. für Wien Nr. 07/1980, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 03/2008, wird wie folgt geändert:

1. *In § 3 lit. c wird der Ausdruck „Familien- und Vorname“ durch den Ausdruck „Familien- oder Nachname und Vorname“ ersetzt.*

2. *In § 7 Abs. 1 erster Satz wird das Zitat „Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 28/2007“ durch das Zitat „Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601/1973, in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2010“ ersetzt.*

3. *In § 7 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck „Vor- und Familiennamen“ durch den Ausdruck „Vor- und Familien- oder Nachnamen“ ersetzt.*

4. *Nach § 7 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Unterstützungswillige, die infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, die eigenhändige Unterschrift der Volksbegehrenserklärung nicht vor dem Magistrat leisten können oder gerichtlich oder notariell beglaubigen lassen können, sind auf Wunsch vom Magistrat zum Zweck der Unterschriftsleistung aufzusuchen.“

5. *In § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 wird das Zitat „Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004“ durch das Zitat „Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009“ ersetzt.*

## **Artikel III**

### **Änderung des Wiener Volksbefragungsgesetzes – WVBefrG**

Das Gesetz über die Durchführung von Volksbefragungen (Wiener Volksbefragungsgesetz – WVBefrG), LGBl. für Wien Nr. 05/1980, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 03/2008, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 1 wird folgender § 1a samt Überschrift eingefügt:*

„Behörden

§ 1a. Die Leitung und Durchführung der Volksbefragung obliegt der Stadtwahlbehörde, den Bezirkwahlbehörden, die nach den Bestimmungen der Wiener Gemeindewahlordnung jeweils im Amt sind, sowie dem Magistrat. Die §§ 8, 9, 10 Abs. 2 bis 4, 11 Abs. 2, 3, 6 und 7 sowie §§ 12, 13 Abs. 2, 14 und 15 GWO 1996 sind sinngemäß anzuwenden.“

2. *In § 3 Abs. 2 lit. c wird der Ausdruck „Vor- und Familienname“ durch den Ausdruck „Vor- und Familien- oder Nachname“ ersetzt.*

3. In § 3 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „Familien- und Vornamen“ bzw. „Familien- und Vorname“ durch den Ausdruck „Familien- oder Nachnamen und Vornamen“, jeweils in der grammatikalisch richtigen Form, ersetzt.

4. § 11 Abs. 3 lautet.

„(3) Für die Ausübung des Stimmrechts mittels Stimmkarte im Wege der Briefabstimmung gilt § 58a Abs. 2 bis 5 GWO 1996 sinngemäß.“

5. In § 12 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „Hauptwohnsitz“ durch das Wort „Aufenthalt“ ersetzt.

6. § 18 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Bezirkswahlbehörde hat das Ergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden und unverzüglich der Stadtwahlbehörde mitzuteilen (Sofortmeldung).“

7. § 18 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Am zweiten Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraums, 12.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und Vertrauenspersonen die gemäß § 58a GWO 1996 bislang eingelangten Stimmkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift der stimmberechtigten Person. Anschließend prüft er, ob die auf den Stimmkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen (§ 58a Abs. 2 GWO 1996) vorliegen. Stimmkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Stimmkarten, entnimmt die darin enthaltenen miteinzubeziehenden Stimmkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Stimmkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 58a Abs. 3 Z 2 bis 5 GWO 1996 vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung ebenfalls nicht miteinbezogen werden. Nicht miteinzubeziehende Stimmkarten sind dem Volksbefragungsakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Nach gründlichem Mischen der miteinzubeziehenden Stimmkuverts hat die Bezirkswahlbehörde diese zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefabstimmung abgegebenen Stimmen festzustellen, in einer Niederschrift festzuhalten und unverzüglich der Stadtwahlbehörde mitzuteilen (Sofortmeldung):

a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,

b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,

c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,

d) die Gesamtsumme der auf ‚Ja‘ lautenden Stimmen und

e) die Gesamtsumme der auf ‚Nein‘ lautenden Stimmen

f) die Gesamtsumme der für allfällige Varianten abgegebenen Stimmen.

Für die Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß. Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am zweiten Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraumes hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass pro Ermittlungsvorgang wenigstens dreißig Stimmkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen können.

(4) Ab dem dritten Tag bis zum einschließlich siebenten Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraumes kann der Vorgang gemäß Absatz 3 für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig gemäß § 58a GWO 1996 eingelangten Stimmkarten,

wiederholt werden, wenn zumindest dreißig Stimmkarten in die Ergebnisermittlung einbezogen werden können.

(5) Am achten Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraumes ist der Vorgang gemäß Absatz 3 für die noch nicht ausgezählten, aber bis 14.00 Uhr gemäß § 58a GWO 1996 eingelangten Stimmkarten jedenfalls um 14.00 Uhr zu wiederholen. Dann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Befragungsergebnisse der gemäß § 58a GWO 1996 eingelangten Stimmkarten gemäß Absatz 3, 4 und 5 zusammenzurechnen, in einer Niederschrift festzuhalten und unverzüglich der Stadtwahlbehörde mitzuteilen (Sofortmeldung). Für diese Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß.“

*8. § 18 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„Fällt der in Abs. 3 oder 5 genannte Zeitpunkt auf einen Sonn- oder Feiertag, so findet die zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Auswertung der Stimmkarten am nächsten Werktag, 14.00 Uhr, statt.“

*9. § 18a Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bezirkes, den Ort und die Zeit der Amtshandlung,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Bezirkswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 10 Abs. 1,
- c) die Feststellungen der gemäß § 18 Abs. 1 vorgenommenen Überprüfung der Volksbefragungsakten,
- d) das insgesamt am letzten Tag des Volksbefragungszeitraumes (§ 18 Abs. 1 und 2) und nach Auszählung der gemäß § 58a GWO 1996 eingelangten Stimmkarten (§ 18 Abs. 5) ermittelte Abstimmungsergebnis im Bezirk in der nach § 18 Abs. 2 gegliederten Form und
- e) die Zahl der wegen Nichterfüllung der in § 58a Abs. 3 GWO 1996 für die eidesstattlichen Erklärungen festgelegten Voraussetzungen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogenen Stimmkarten.“

*10. Anlage 1 lautet:*

**MAGISTRAT DER STADT WIEN**  
Magistratisches Bezirksamt f. d. .... Bezirk

**VOLKSBEFRAGUNG** Bezirk: .....

Antrag auf Ausfertigung  
einer Stimmkarte

**Niederschrift\*) – Aktenvermerk\*)** vom .....

Herr\*) - Frau\*) Nachweis: .....

Vorname und Familien- oder Nachname: .....  
(auch sämtliche frühere Namen)

geboren am ..... in .....  
(Ort, Land)

Staatsbürgerschaft .....

seit .....

Hauptwohnsitz in Wien .....

beantragt die Ausfertigung einer Stimmkarte und erklärt,  
in der ständigen Evidenz der Wahl- und Stimmberechtigten der

Gemeinde .....  
eingetragen zu sein. \*)

derzeit in keiner solchen Evidenz eingetragen zu sein. \*)

Die automationsunterstützte Datenverarbeitung erfordert die möglichst vollständige  
und genaue Erfassung der obigen Personaldaten.  
Die Nachweise wurden geprüft und zurückgestellt.

An der Volksbefragung können alle zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen  
teilnehmen.

Wer im Stimmkartenantrag wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Ver-  
waltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 350 Euro, im Falle der Un-  
einbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft (§ 20 Z 4 Wie-  
ner Volksbefragungsgesetz).

.....  
(Unterschrift des Amtsorganes)

.....  
(Bei Niederschriften:  
Unterschrift des Stimmkartenwerbers bzw. dessen Bevollmächtigten)

\*) Nichtzutreffendes streichen!

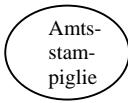
## Stimmkarte

Volksbefragung XXXX

	Vorname, Familien- oder Nachname	Geburtsjahr
Gemeinde	Straße/Gasse/Platz, Hausnummer	

**Eidesstattliche Erklärung:**

<b>Mit nebenstehender Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Schließen der Annahmestellen ausgefüllt habe.</b>	Unterschrift
---	--------------

Bezirk	
Ort, Datum	Für die/den Bezirksamtsleiterin/ Bezirksamtsleiter: <div style="text-align: center;">  </div> Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht in einer beliebigen Annahmestelle auszuüben.

Mit dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme für die Volksbefragung XXXX auf folgende Weise abgeben:

**1. Mittels Briefabstimmung vom Inland oder vom Ausland aus, ab Erhalt der Stimmkarte:**

- Füllen Sie bitte den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie bitte den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Stimmkuvert und kleben Sie dieses bitte zu.
- Geben Sie bitte das Stimmkuvert in dieses Stimmkartenkuvert.
- Geben Sie bitte die eidesstattliche Erklärung durch Ihre eigenhändige Unterschrift in der dafür vorgesehenen Rubrik ab und kleben Sie das Stimmkartenkuvert ebenfalls zu.
- Sorgen Sie bitte dafür, dass die Stimmkarte rechtzeitig bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangt. Sie können Ihre Stimmkarte z. B. in einen Briefkasten werfen, auf einem Postamt aufgeben oder bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde abgeben. Im Ausland werden Stimmkarten auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und an die zuständige Wahlbehörde weitergeleitet.

**2. In jeder Wiener Annahmestelle während des Befragungszeitraumes:**

- **Bewahren Sie bitte die Stimmkarte bis zum Befragungszeitraum (XX.XXXXX.XXXX bis XX. XXXXX XXXX) sorgfältig auf. Übergeben Sie bei der Stimmabgabe in der Annahmestelle die unausgefüllte Stimmkarte samt Inhalt dem (der) Annahmestellenleiter(in) in der Annahmestelle. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte bei der Stimmabgabe erklären.**
- Legen Sie bitte dem Annahmestellenleiter (der Annahmestellenleiterin) eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zum Beispiel jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.
- Wenn Ihnen der Besuch einer Annahmestelle infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie mit dieser Stimmkarte vor einer mobilen Annahmestelle Ihre Stimme abgeben.

**Nähere Auskünfte erteilen Ihnen:**

- Magistrat der Stadt Wien, MA 62, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien, E-Mail: wahl@ma62.wien.gv.at
- Wiener Stadtinformationszentrum, Tel.: + 43 1 52550
- Internet: <http://www.wahlen.wien.at/>

**Bitte beachten Sie:**

Eine Stimmabgabe mittels Briefabstimmung hat spätestens am letzten Tag des Befragungszeitraumes, XX.XXXXX.XXXX, bis zur Schließung der Annahmestellen zu erfolgen.

Priority  
Airmail

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required  
Nicht frei machen

Reply Paid  
Antwortsendung  
Austria / Österreich

# STIMMKARTE

Bezirkswahlbehörde XXXXX  
XXXXX  
XXXXX  
XXXXX



## **Artikel IV**

### **Änderung des Wiener Volksabstimmungsgesetzes – WVAbstG**

Das Gesetz über die Durchführung von Volksabstimmungen (Wiener Volksabstimmungsgesetz – WVAbstG), LGBl. für Wien Nr. 06/1980, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 03/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird der Ausdruck „§§ 51 bis 59 Abs. 1 und 60 bis 72 GWO 1996“ durch den Ausdruck „§§ 51 bis 72 GWO 1996“ ersetzt.

2. § 13 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Bezirkswahlbehörde hat das Ergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden und unverzüglich der Stadtwahlbehörde mitzuteilen (Sofortmeldung).“

3. § 13 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Am zweiten Tag nach dem Abstimmungstag, 12.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und Vertrauenspersonen die gemäß § 58a GWO 1996 bislang eingelangten Stimmkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift der stimmberechtigten Person. Anschließend prüft er, ob die auf den Stimmkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen (§ 58a Abs. 2 GWO 1996) vorliegen. Stimmkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Stimmkarten, entnimmt die darin enthaltenen miteinzubeziehenden Stimmkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Stimmkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 58a Abs. 3 Z 2 bis 5 GWO 1996 vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung ebenfalls nicht miteinbezogen werden. Nicht miteinzubeziehende Stimmkarten sind dem Volksabstimmungsakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Nach gründlichem Mischen der miteinzubeziehenden Stimmkuverts hat die Bezirkswahlbehörde diese zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefabstimmung abgegebenen Stimmen festzustellen, in einer Niederschrift festzuhalten und unverzüglich der Stadtwahlbehörde mitzuteilen (Sofortmeldung):

a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,

b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,

c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,

d) die Gesamtsumme der auf ‚Ja‘ lautenden Stimmen und

e) die Gesamtsumme der auf ‚Nein‘ lautenden Stimmen.

Für die Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß.

Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am zweiten Tag nach dem Abstimmungstag hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass pro Ermittlungsvorgang wenigstens dreißig Stimmkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen können.

(4) Ab dem dritten Tag bis zum einschließlich siebenten Tag nach dem Abstimmungstag kann der Vorgang gemäß Absatz 3 für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig gemäß § 58a GWO 1996 eingelangten Stimmkarten wiederholt werden, wenn zumindest dreißig Stimmkarten in die Ergebnisermittlung einbezogen werden können.

(5) Am achten Tag nach dem Abstimmungstag ist der Vorgang gemäß Absatz 3 für die noch nicht ausgezählten, aber bis 14.00 Uhr gemäß § 58a GWO 1996 eingelang-

ten Stimmkarten jedenfalls um 14.00 Uhr zu wiederholen. Dann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Abstimmungsergebnisse der gemäß § 58a GWO 1996 eingelangten Stimmkarten gemäß Absatz 3, 4 und 5 zusammenzurechnen, in einer Niederschrift festzuhalten und unverzüglich der Stadtwahlbehörde mitzuteilen (Sofortmeldung). Für diese Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß.“

*4. § 13 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„Fällt der in Abs. 3 oder 5 genannte Zeitpunkt auf einen Sonn- oder Feiertag, so findet die zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Auswertung der Stimmkarten am nächsten Werktag, 14.00 Uhr, statt.“

*5. § 13a Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bezirkes, den Ort und die Zeit der Amtshandlung,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Bezirkswahlbehörde,
- c) die Feststellungen der gemäß § 13 Abs. 1 vorgenommenen Überprüfung der Volksabstimmungsakten,
- d) das insgesamt am Abstimmungstag (§ 13 Abs. 1 und 2) und nach Auszählung der gemäß § 58a GWO 1996 eingelangten Stimmkarten (§ 13 Abs. 5) ermittelte Abstimmungsergebnis im Bezirk in der nach § 13 Abs. 2 gegliederten Form und
- e) die Zahl der wegen Nichterfüllung der in § 58a Abs. 3 GWO 1996 für die eidesstattlichen Erklärungen festgelegten Voraussetzungen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogenen Stimmkarten.“

*6. Anlage 3 lautet:*

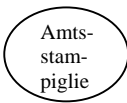
## Stimmkarte

Volksabstimmung XXXX

Fortlaufende Zahl im Verzeichnis der Stimmberechtigten	Vorname, Familien- oder Nachname	Geburtsjahr
Gemeinde		Straße/Gasse/Platz, Hausnummer

**Eidesstattliche Erklärung:**

<b>Mit nebenstehender Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Schließen der Abstimmungslokale ausgefüllt habe.</b>	Unterschrift
--	--------------

Bezirk	Sprengel
Ort, Datum	Für die/den Bezirksamtsleiterin/ Bezirksamtsleiter:
	
Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen ist, in einem beliebigen Abstimmungslokal auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.	

Mit dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme für die Volksabstimmung XXXX auf folgende Weise abgeben:

**1. Mittels Briefabstimmung vom Inland oder vom Ausland aus, ab Erhalt der Stimmkarte:**

- Füllen Sie bitte den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie bitte den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Stimmkuvert und kleben Sie dieses bitte zu.
- Geben Sie bitte das Stimmkuvert in dieses Stimmkartenkuvert.
- Geben Sie bitte die eidesstattliche Erklärung durch Ihre eigenhändige Unterschrift in der dafür vorgesehenen Rubrik ab und kleben Sie das Stimmkartenkuvert ebenfalls zu.
- Sorgen Sie bitte dafür, dass die Stimmkarte rechtzeitig bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangt. Sie können Ihre Stimmkarte z. B. in einen Briefkasten werfen, auf einem Postamt aufgeben oder bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde abgeben. Im Ausland werden Stimmkarten auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und an die zuständige Wahlbehörde weitergeleitet.

**2. In jedem Wiener Abstimmungslokal am Abstimmungstag:**

- **Bewahren Sie bitte die Stimmkarte bis zum Abstimmungstag (XX. XXXX XXXX) sorgfältig auf. Übergeben Sie bei der Stimmabgabe im Abstimmungslokal die unausgefüllte Stimmkarte samt Inhalt dem (der) Abstimmungsleiter(in) im Abstimmungslokal. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte bei der Stimmabgabe erklären.**
- Legen Sie bitte dem Abstimmungsleiter (der Abstimmungsleiterin) eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zum Beispiel jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.
- **Jedes in Wien eingerichtete Abstimmungslokal ist für die Stimmabgabe mit Stimmkarte eingerichtet.**
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Abstimmungslokals am Abstimmungstag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie mit dieser Stimmkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer besonderen Behörde (auch „fliegende Kommission“ genannt) Ihre Stimme abgeben.

**Nähere Auskünfte erteilen Ihnen:**

- Magistrat der Stadt Wien, MA 62, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien, E-Mail: wahl@ma62.wien.gv.at
- Wiener Stadtinformationszentrum, Tel.:+ 43 1 52550
- Internet: <http://www.wahlen.wien.at/>

**Bitte beachten Sie:**

Eine Stimmabgabe mittels Briefabstimmung hat bis spätestens am Abstimmungstag XX.XXXXX.XXXX, bis zur Schließung der Abstimmungslokale zu erfolgen.

Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen!

Priority  
Airmail

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required  
Nicht frei machen

Reply Paid  
Antwortsendung  
Austria / Österreich

## STIMMKARTE

Bezirkswahlbehörde XXXXX  
XXXXX  
XXXXX  
XXXXX

## **Artikel V**

Die Artikel I bis IV treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

**Gesetz, mit dem die Wiener Gemeindewahlordnung, das Wiener Volksbegehrensgesetz, das Wiener Volksbefragungsgesetz und das Wiener Volksabstimmungsgesetz geändert werden**

**T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G**

**Wiener Gemeindewahlordnung 1996 - geltende Fassung**

**Wiener Gemeindewahlordnung 1996 - neue Fassung**

<p>§ 4. (3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind</p>	<p>§ 4. (3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die am Wahltag das <b>16.</b> Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.</p>
<p>§ 8. (3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.</p>	<p>§ 8. (3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters <b>mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen</b>, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.</p>
<p>§ 14. (1) Die Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der Beisitzer anwesend sind.</p>	<p><b>§ 14. (1) Die Wahlbehörden, ausgenommen die Sprengelwahlbehörden, sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der gemäß § 12 für die jeweilige Wahlbehörde bestellten Beisitzer anwesend sind. Die Sprengelwahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Beisitzer anwesend sind.</b></p>
<p>§ 19a. (2) Die Wählerevidenz für Unionsbürger hat für jeden Wahlberechtigten die erforderlichen Angaben, das sind Familien- und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz zu enthalten und ist innerhalb des Gemeindegebietes nach Bezirken, innerhalb dieser nach Wahlsprengeln, innerhalb dieser nach Straßen- und Hausnummern und innerhalb der Häuser nach Türnummern anzulegen.</p>	<p>§ 19a. (2) Die Wählerevidenz für Unionsbürger hat für jede wahlberechtigte Person die erforderlichen Angaben, das sind Familien- oder Nachname und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, <b>Staatsbürgerschaft</b> und Hauptwohnsitz zu enthalten und ist innerhalb des Gemeindegebietes nach Bezirken, innerhalb dieser nach Wahlsprengeln, innerhalb dieser nach Straßen- und Hausnummern und</p>

...	innerhalb der Häuser nach Türnummern anzulegen. ...
(4) In die besondere Wählerevidenz kann jede Person, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der besonderen Wählerevidenz überzeugen will, Einsicht nehmen. ...	(4) In die <b>Wählerevidenz für Unionsbürger</b> kann jede Person, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählerevidenz für Unionsbürger überzeugen will, Einsicht nehmen. ...
<p><b>§ 23.</b> (1) Wahlberechtigte sind für die Dauer des Aufenthaltes als Patient in einer in Wien gelegenen Sonderkrankenanstalt (Abteilung) für chronische oder geriatrische Erkrankungen, in einer Pflegeanstalt für chronisch Kranke oder in einem in Wien gelegenen Pflegeheim in das Wählerverzeichnis des Sprengels dieser Anstalt (des Heimes) einzutragen.</p> <p>(2) Wahlberechtigte, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder Zivildienst antreten, bleiben, außer im Falle einer Verlegung ihres Hauptwohnsitzes während der Leistung dieser Dienste, im Sprengel ihres bisherigen Hauptwohnsitzes eingetragen.</p>	<p><b>§ 23.</b> Wahlberechtigte, die den Präsenzdienst oder Zivildienst antreten, bleiben, außer im Falle einer Verlegung ihres Hauptwohnsitzes während der Leistung dieser Dienste, im Sprengel ihres bisherigen Hauptwohnsitzes eingetragen.</p>
<p><b>§ 25.</b> Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt und Einsprüche eingebracht werden können, sowie die Bestimmungen der §§ 27, 30 und 31 zu enthalten. Bei der Festsetzung der für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einsichtnahme auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird.</p>	<p><b>§ 25.</b> Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt und Einsprüche eingebracht werden können, sowie die Bestimmungen der §§ 27, 30 und 31 zu enthalten. Bei der Festsetzung der für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einsichtnahme auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird. <b>An Sonntagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.</b></p>

	<p><b>§ 39. (2a) Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, unmöglich ist, erhalten eine Wahlkarte bei allen Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen amtswegig zugestellt, wenn sie dies beim Magistrat schriftlich beantragen. Hierbei haben sie nachweislich zur Kenntnis zu nehmen, dass sie ihres Wahlrechts im Fall eines Wechsels des Hauptwohnsitzes oder der Zustelladresse auf Grund einer sich daraus ergebenden Fehlzustellung der Wahlkarte verlustig gehen könnten, wenn sie den Magistrat in einem solchen Fall nicht entsprechend in Kenntnis setzen. Die amtswegige Zustellung endet mit der Streichung aus den in §§ 19a und 20 genannten Evidenzen der Wahlberechtigten oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen. Personen, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, haben den Magistrat gegebenenfalls über den Wegfall der Voraussetzungen in Kenntnis zu setzen. Der Beginn und das Ende der amtswegigen Zustellung der Wahlkarte ist in den in §§ 19a und 20 genannten Evidenzen der Wahlberechtigten einzutragen.</b></p>
<p><b>§ 40. (2)</b> Im Falle des § 39 Abs. 2 und 2a hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 71 Abs. 1 und die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten.</p>	<p><b>§ 40. (2)</b> Im Falle des § 39 Abs. 2 <b>und 2a</b> hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 71 Abs. 1 und die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten.</p>



<p>§ 41. (1) Die Wahlkarte ist als Briefumschlag herzustellen und hat außer der Anschrift der jeweiligen Bezirkswahlbehörde der Stadtwahlbehörde den in der Anlage 3, für Unionsbürger den in der Anlage 4 ersichtlichen Aufdruck zu tragen.</p>	<p><b>§ 41. (1) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat außer der Anschrift der jeweiligen Bezirkswahlbehörde die in der Anlage 3, für nicht österreichische Unionsbürger die in der Anlage 4 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Durch entsprechende technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass die die wahlberechtigte Person betreffenden persönlichen Daten, insbesondere deren Unterschrift, vor Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörde durch eine verschließbare Lasche abgedeckt sind und dass es nach dem Verschließen der Wahlkarte durch entsprechende Perforation möglich ist, die persönlichen Daten der wahlberechtigten Person sowie deren eidesstattliche Erklärung bei der Bezirkswahlbehörde sichtbar zu machen, ohne dass dadurch die Wahlkarte bereits geöffnet wird. Die Lasche hat entsprechend der technischen Beschaffenheit der Wahlkarte Aufdrucke mit Hinweisen zu ihrer Handhabung im Fall der Stimmabgabe mittels Briefwahl sowie zur Weiterleitung der Wahlkarte zu tragen. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift die Beisetzung des Namens des mit der Ausstellung vom Bezirksamtsleiter beauftragten Bediensteten; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.</b></p>
<p>(2) ... Der Antragsteller hat die Wahlkarte mit den darin befindlichen Unterlagen sorgfältig zu verwahren und am Wahltag ungeöffnet dem Wahlleiter zu überreichen.</p>	<p>(2) ... Der Antragsteller hat die Wahlkarte mit den darin befindlichen Unterlagen sorgfältig zu verwahren.</p>
<p>§ 43. (1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge, gesondert für den Gemeinderat und für die Bezirksvertretungen, spätestens am achtundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr den Bezirkswahlbehörden unter Beachtung der Zuständigkeitsregelung des § 6 Abs. 2 vorzulegen (Kreis- und Bezirkswahlvorschläge). ...</p>	<p><b>§ 43. (1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge, gesondert für den Gemeinderat und für die Bezirksvertretungen, spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr den Bezirkswahlbehörden unter Beachtung der Zuständigkeitsregelung des § 6 Abs. 2 vorzulegen (Kreis- und Bezirkswahlvorschläge). ...</b></p>

<p>(2) ... 3. die Bezeichnung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters und eines Stellvertreters (Vor- und Familienname, Beruf und Adresse) und deren Unterschriften. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter (Stellvertreter) muss voll geschäftsfähig im Sinne des § 865 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS 946/1811, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006, sein.</p>	<p>(2) ... 3. die Bezeichnung eines zustellbevollmächtigten Vertreters und eines Stellvertreters (Vorname und Familien- <b>oder Nachname</b>, Beruf und Adresse) und deren Unterschriften. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter (Stellvertreter) muss voll geschäftsfähig im Sinne des § 865 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS 946/1811, in der Fassung <b>BGBl. I Nr. 135/2009</b>, sein.</p>
<p>(4) ... Der danach zu bestimmende Gesamtbetrag ist spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag beim Magistrat bar zu erlegen oder durch entsprechende bargeldlose Überweisung im Wege einer Kreditunternehmung so zu leisten, dass die Gutschrift spätestens an diesem Tage erfolgt.</p>	<p>(4) ... Der danach zu bestimmende Gesamtbetrag ist spätestens am <b>34.</b> Tag vor dem Wahltag beim Magistrat bar zu erlegen oder durch entsprechende bargeldlose Überweisung im Wege einer Kreditunternehmung so zu leisten, dass die Gutschrift spätestens an diesem Tage erfolgt.</p>
<p><b>§ 44.</b> (1) Kreiswahlvorschläge für den Gemeinderat müssen von jeweils wenigstens 100 Personen, die am Stichtag in den entsprechenden Wahlkreisen als wahlberechtigt in der gemäß § 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973 von der Gemeinde zu führenden ständigen Evidenz der Wahl- und Stimmberechtigten (Wählerevidenz) oder in der Wählerevidenz für Unionsbürger gemäß § 19a Abs. 1 eingetragen waren, unterstützt sein.</p>	<p><b>§ 44.</b> (1) Kreiswahlvorschläge für den Gemeinderat müssen von jeweils wenigstens 100 Personen, die am Stichtag in den entsprechenden Wahlkreisen als <b>zum Gemeinderat wahlberechtigt in den von der Gemeinde nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenzen der Wahlberechtigten</b> eingetragen waren, unterstützt sein.</p>
<p>(2) Bezirkswahlvorschläge für die Bezirksvertretung müssen von wenigstens 50 Personen, die am Stichtag im entsprechenden Gemeindebezirk als wahlberechtigt (§ 16) in den von der Gemeinde nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenzen der Wahlberechtigten oder in der Wählerevidenz für Unionsbürger gemäß § 19a Abs. 1 eingetragen waren, unterstützt sein.</p>	<p>(2) Bezirkswahlvorschläge für die Bezirksvertretung müssen von wenigstens 50 Personen, die am Stichtag im entsprechenden Gemeindebezirk als <b>zur Bezirksvertretung</b> wahlberechtigt (§ 16) in den von der Gemeinde nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenzen der Wahlberechtigten oder in der Wählerevidenz für Unionsbürger gemäß § 19a Abs. 1 eingetragen waren, unterstützt sein.</p>
<p><b>§ 47.</b> ... (2) Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Vorlage des Wahlvorschlages ist von der Bezirkswahlbehörde nur dann zur Kenntnis zu nehmen, wenn der Unterstützer der Bezirkswahlbehörde glaubhaft macht, dass er durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Unterstützung des Wahlvorschlages bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterstützungserklärung spätestens am fünfundzwanzigsten Tage vor</p>	<p><b>§ 47.</b> ... (2) Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Vorlage des Wahlvorschlages ist von der Bezirkswahlbehörde nur dann zur Kenntnis zu nehmen, wenn der Unterstützer der Bezirkswahlbehörde glaubhaft macht, dass er durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Unterstützung des Wahlvorschlages bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterstützungserklärung spätestens am <b>34.</b> Tag vor dem Wahltag</p>

dem Wahltag erfolgt ist. ...	erfolgt ist. ...
<p>§ 48. ... Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Stellvertreters) der Partei bedürfen, müssen jedoch spätestens am siebzehnten Tag vor dem Wahltag bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen.</p>	<p>§ 48. ... Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Stellvertreters) der Partei bedürfen, müssen jedoch spätestens am <b>26.</b> Tag vor dem Wahltag bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen.</p>
<p>§ 50. (1) Am vierzehnten Tag vor dem Wahltag schließt die Bezirkswahlbehörde die Parteilisten ab, streicht, falls eine Parteiliste mehr als dreimal bzw. doppelt so viele Bewerber enthält, wie im Wahlkreis bzw. im Gemeindebezirk Mandate zu vergeben sind, die überzähligen Bewerber und veröffentlicht unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen die Wahlvorschläge.</p>	<p>§ 50. (1) Am <b>23.</b> Tag vor dem Wahltag schließt die Bezirkswahlbehörde die Parteilisten ab, streicht, falls eine Parteiliste mehr als dreimal bzw. doppelt so viele Bewerber enthält, wie im Wahlkreis bzw. im Gemeindebezirk Mandate zu vergeben sind, die überzähligen Bewerber und veröffentlicht unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen die Wahlvorschläge.</p>
<p>§ 51. (1) ... Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jedem Bezirk möglichst viele für Körperbehinderte barrierefrei erreichbare Wahllokale vorhanden sind, jedoch mindestens eines. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen. Bei Neuhinzunahme eines Gebäudes für die Einrichtung von Wahllokalen muss zumindest ein Wahllokal barrierefrei erreichbar sein.</p>	<p>§ 51. (1) ... Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jedem Bezirk möglichst viele für Körperbehinderte barrierefrei <b>zugängliche</b> Wahllokale vorhanden sind, jedoch mindestens eines. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen. Bei Neuhinzunahme eines Gebäudes für die Einrichtung von Wahllokalen muss zumindest ein Wahllokal barrierefrei <b>zugänglich</b> sein.</p>
<p>§ 52. (3) Der Magistrat hat zugleich mit der Festsetzung der besonderen Wahlsprengel (§§ 70 und 72) auch zu bestimmen, wie viele besondere Wahlbehörden gemäß § 71 Abs. 1 eingerichtet werden. Diese Verfügung ist sogleich ortsüblich kundzumachen.</p>	<p>§ 52. (3) Der Magistrat hat zugleich mit der Festsetzung der besonderen Wahlsprengel (§§ 70 und 72) auch zu bestimmen, wie viele besondere Wahlbehörden gemäß § 71 Abs. 1 eingerichtet werden. Diese Verfügung ist ortsüblich kundzumachen.</p>
<p>§ 53. Das Wahllokal muss für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke, wie der Tisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind vom Magistrat beizustellen. Ebenso ist darauf zu achten, dass in dem Gebäude des Wahllokales womöglich ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.</p>	<p>§ 53. Das Wahllokal muss für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke, wie der Tisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind vom Magistrat beizustellen. Ebenso ist darauf zu achten, dass in dem Gebäude des Wahllokales womöglich ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht. <b>Vor jedem Wahllokal sind der veröffentlichte Stadtwahlvorschlag sowie</b></p>

	<p>die veröffentlichten örtlich zugehörigen Kreis- und Bezirkswahlvorschläge entsprechend § 50 Abs. 4 zweiter Satz sichtbar anzuschlagen.</p>
<p><b>§ 58a.</b> (2) Hierzu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig im Postweg, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorzugehen. Die eidesstattliche Erklärung muss vor Schließen des letzten Wahllokals in Wien abgegeben worden sein.</p> <p>(3) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person abgegeben wurde oder</li> <li>2. bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Falle einer Stimmabgabe am Wahltag auch der Ort und die Uhrzeit, fehlt oder</li> <li>3. die eidesstattliche Erklärung nach Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag abgegeben wurde oder</li> <li>4. die Wahlkarte nicht im Postweg, bei der Stimmabgabe im Ausland allenfalls nicht im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die Bezirkswahlbehörde übermittelt wurde oder</li> <li>5. die Wahlkarte nicht spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt ist.</li> </ol>	<p><b>§ 58a.</b> (2) Hierzu hat die wahlberechtigte Person den von ihr ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat sie auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor Schließen des letzten Wahllokals ausgefüllt hat. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr einlangt. Bei einer Stimmabgabe im Ausland kann die Übermittlung auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit erfolgen. Die Kosten für eine Übermittlung der Wahlkarte an die Bezirkswahlbehörde im Postweg hat die Gemeinde Wien zu tragen.</p> <p>(3) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch die wahlberechtigte Person abgegeben wurde oder</li> <li>2. die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält oder</li> <li>3. die Wahlkarte nur ein anderes oder mehrere andere als eines der in § 41 Abs. 2 genannten verschließbaren Wahlkuverts enthält oder</li> <li>4. die Wahlkarte zwei oder mehrere der in § 41 Abs. 2 genannten verschließbaren Wahlkuverts enthält oder</li> <li>5. das Wahlkuvert, abgesehen von den in § 41 Abs. 2 genannten Aufdrucken, beschriftet ist oder</li> <li>6. die Prüfung auf Unversehrtheit (§ 80a Abs. 1 und 3) ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann oder</li> <li>7. aufgrund des Verklebens der unter der Lasche gelegenen Felder der Wahlkarte die Daten oder die Unterschrift der wahlberechtigten</li> </ol>

<p>(4) Die Bezirkswahlbehörde hat die für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten bis zur jeweiligen Auszählung (§ 80a) amtlich unter Verschluss zu verwahren.</p>	<p><b>Person nicht mehr sichtbar gemacht werden können oder 8. die Wahlkarte nicht spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt ist.</b>  <b>(4) Die Bezirkswahlbehörde hat nach Einlangen der für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten die unter den Laschen befindlichen Daten nach deren Sichtbarmachung zu erfassen und die Wahlkarten anschließend bis zur jeweiligen Auszählung (§ 80a Abs. 1 und 3) amtlich unter Verschluss zu verwahren.</b>  (5) Fällt der in Abs. 2 und Abs. 3 Z 8 genannte Zeitpunkt auf einen Sonn- oder Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag, 14.00 Uhr.</p>
<p><b>§ 59.</b> (1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Bezirkswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit Ausnahme des Alters den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 zu entsprechen haben, zu jeder Wahlbehörde entsendet werden.</p>	<p><b>§ 59. (1) Zu jeder Bezirks-, jeder Sprengelwahlbehörde und in jede besondere Wahlbehörde</b> können von jeder Partei, von der <b>ein Kreiswahl- oder Bezirkswahlvorschlag</b> veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen entsendet werden, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit Ausnahme des Alters den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 zu entsprechen haben.</p>
<p><b>§ 77.</b> (2) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Wahlurne, sondert die für den eigenen Wahlkreis und Bezirk und für andere Wahlkreise bzw. Bezirke abgegebenen Kuverts und stellt fest:  a) die Zahl der für den eigenen Bezirk abgegebenen blauen Wahlkuverts; ...</p>	<p><b>§ 77.</b> (2) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Wahlurne, sondert die für den eigenen Wahlkreis und Bezirk und für andere Wahlkreise bzw. Bezirke abgegebenen Kuverts und stellt fest:  a) die Zahl der für den eigenen Bezirk abgegebenen Wahlkuverts; ...</p>
<p><b>§ 80.</b> (4) Sodann stellt die Bezirkswahlbehörde, getrennt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung, folgende Gesamtsummen mit Ausnahme der im Wege der Briefwahl eingelangten Wahlkarten fest:  a) abgegebene gültige und ungültige Stimmen,  b) ungültige Stimmen,  c) gültige Stimmen,  d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).</p>	<p><b>§ 80.</b> (4) Sodann stellt die Bezirkswahlbehörde, getrennt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung, folgende Gesamtsummen mit Ausnahme der im Wege der Briefwahl eingelangten Wahlkarten fest:  a) abgegebene gültige und ungültige Stimmen,  b) ungültige Stimmen,  c) gültige Stimmen,  d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen),</p>

	<b>e) die auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Vorzugsstimmen.</b>
(5) Schließlich hat die Bezirkswahlbehörde für den Wahlkreis bzw. für den Bezirk aufgrund der ihr vorliegenden Ermittlungen der Sprengelwahlbehörden und Stimmzettel für jeden Bewerber auf der Parteiliste eines veröffentlichten Wahlvorschlages die auf ihn entfallenden Vorzugsstimmen (getrennt nach Kreiswahlvorschlägen, Stadtwahlvorschlägen und Bezirkswahlvorschlägen) gemäß § 81 zu ermitteln und in einem Vorzugsstimmenprotokoll festzuhalten.	(5) Die Überprüfungen, Ermittlungen und Korrekturen gemäß Absatz 1 bis 4 sind in einer Niederschrift der Bezirkswahlbehörde festzuhalten <b>und unverzüglich der Stadtwahlbehörde mitzuteilen (Sofortmeldung)</b> . Für diese Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a bis d und Abs. 5 sinngemäß.
(6) Die Überprüfungen, Ermittlungen und Korrekturen gemäß Absatz 1 bis 5 sind in einer Niederschrift der Bezirkswahlbehörde festzuhalten. Für diese Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a bis d und Abs. 5 sinngemäß.	
<b>§ 80a.</b> (1) Am zweiten Tag nach der Wahl, 12.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und Vertrauenspersonen die gemäß § 58a im Wege der Briefwahl bislang eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen die Voraussetzungen des § 58a Abs. 2 erfüllen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts und legt diese in ein dafür vorbereitetes Behältnis. Nach gründlichem Mischen hat die Bezirkswahlbehörde die Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen und in einer Niederschrift festzuhalten: 1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen; 2. die Summe der ungültigen Stimmen; 3. die Summe der gültigen Stimmen; 4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen	<b>§ 80a.</b> (1) Am zweiten Tag nach der Wahl, 12.00 Uhr, prüft der <b>Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und Vertrauenspersonen die gemäß § 58a im Weg der Briefwahl bislang eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift der wahlberechtigten Person. Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen (§ 58a Abs. 2) vorliegen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen miteinzubeziehenden Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Wahlkarten, bei denen ein Wichtigkeitsgrund gemäß § 58a Abs. 3 Z 2 bis 5 vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung ebenfalls nicht miteinbezogen werden. Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Nach gründlichem Mischen der miteinzubeziehenden Wahlkuverts hat die Bezirkswahlbehörde diese zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen und</b>

<p>(Parteisummen);  5. die gültigen Vorzugsstimmen für jeden Bewerber auf den Parteilisten. Für die Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 sinngemäß. Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die ermittelten Zwischenergebnisse unverzüglich der Stadtwahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung). Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am zweiten Tag nach der Wahl hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass pro Ermittlungsvorgang wenigstens dreißig Wahlkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen können.</p>	<p><b>in einer Niederschrift festzuhalten:</b>  <b>1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;</b>  <b>2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;</b>  <b>3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;</b>  <b>4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen);</b>  <b>5. die gültigen Vorzugsstimmen für jeden Bewerber auf den Parteilisten.</b>  Für die Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 sinngemäß. Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die ermittelten Zwischenergebnisse unverzüglich der Stadtwahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung). Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am zweiten Tag nach der Wahl hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass pro Ermittlungsvorgang wenigstens dreißig Wahlkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen können.</p>
	<p><b>(4) Fällt der in Abs. 1 oder Abs. 3 genannte Zeitpunkt auf einen Sonn- oder Feiertag, so findet die zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Auswertung der Wahlkarten am nächsten Werktag statt.</b></p>
<p><b>§ 87. (3)</b> Den wahlwerbenden Parteien steht es frei, spätestens am vierzehnten Tag vor dem Wahltag bei der Stadtwahlbehörde durch einen zustellungsbevollmächtigten Vertreter (Stellvertreter), der bereits auf einem ihrer Kreiswahlvorschläge als solcher ausgewiesen ist, einen besonderen Wahlvorschlag (Stadtwahlvorschlag) einzubringen. In diesen Wahlvorschlag dürfen bis zu dreihundert Wahlwerber und zwar auch solche aufgenommen werden, die bereits in einem Wahlkreis als Wahlwerber derselben Partei angemeldet sind. Auch die Stadtwahlvorschläge sind in der im § 50 Abs. 4 vorgesehenen Weise zu veröffentlichen.</p>	<p><b>§ 87. (3)</b> Den wahlwerbenden Parteien steht es frei, spätestens am <b>23.</b> Tag vor dem Wahltag bei der Stadtwahlbehörde durch einen zustellungsbevollmächtigten Vertreter (Stellvertreter), der bereits auf einem ihrer Kreiswahlvorschläge als solcher ausgewiesen ist, einen besonderen Wahlvorschlag (Stadtwahlvorschlag) einzubringen. In diesen Wahlvorschlag dürfen bis zu dreihundert Wahlwerber und zwar auch solche aufgenommen werden, die bereits in einem Wahlkreis als Wahlwerber derselben Partei angemeldet sind. <b>Scheint der Name eines Wahlwerbers bereits auf dem Kreiswahlvorschlag einer anderen Partei auf, so ist er auf dem Stadtwahlvorschlag zu streichen. Weisen mehrere Stadtwahlvorschläge den Namen eines Wahlwerbers auf, der auf keinem Kreiswahlvorschlag aufscheint, so ist dieser von der Stadtwahlbehörde aufzufordern, binnen</b></p>

	<p><b>achtundvierzig Stunden zu erklären, für welchen der Stadtwahlvorschläge er sich entscheidet, auf allen anderen Stadtwahlvorschlägen ist er zu streichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, ist er auf dem als ersten eingelangten Stadtwahlvorschlag, der seinen Namen trug, zu belassen.</b> Auch die Stadtwahlvorschläge sind in der im § 50 Abs. 4 vorgesehenen Weise zu veröffentlichen.</p>
<p><b>§ 93.</b> (3) Der Bürgermeister prüft, ob die vorgeschlagenen Ersatzbewerber wählbar sind. Für die Beurteilung der Wählbarkeit ist der Tag der Einbringung des Ergänzungsvorschlages der maßgebliche Zeitpunkt. Vorgeschlagene Personen, die nicht wählbar sind, werden im Ergänzungsvorschlag gestrichen. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei kann in diesem Falle den Ergänzungsvorschlag durch Nennung eines anderen Ersatzbewerbers berichtigen. Der Ergänzungsvorschlag ist an der Amtstafel und im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren.</p>	<p><b>§ 93.</b> (3) Der Bürgermeister prüft, ob die vorgeschlagenen Ersatzbewerber wählbar sind. Für die Beurteilung der Wählbarkeit ist der Tag der Einbringung des Ergänzungsvorschlages der maßgebliche Zeitpunkt. Vorgeschlagene Personen, die nicht wählbar sind, werden im Ergänzungsvorschlag gestrichen. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei kann in diesem Falle den Ergänzungsvorschlag durch Nennung eines anderen Ersatzbewerbers berichtigen. Der Ergänzungsvorschlag ist an der Amtstafel und im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren. <b>Aus der Veröffentlichung muss der Inhalt der Ergänzungsvorschläge, ausgenommen Tag und Monat der Geburt sowie Straßennamen, Hausnummern, Stiegen und Türnummern, ersichtlich sein.</b></p>



## Wiener Volksbegehrensgesetz - geltende Fassung

## Wiener Volksbegehrensgesetz - neue Fassung

<p>§ 7. (1) Die Volksbegehrenserklärung hat die Bestätigung des Magistrates zu enthalten, dass die in der Erklärung genannte Person zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Bestätigung durch die Behörde in der Wählerevidenz (Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 28/2007) als wahlberechtigt eingetragen ist. ...</p>	<p>§ 7. (1) Die Volksbegehrenserklärung hat die Bestätigung des Magistrates zu enthalten, dass die in der Erklärung genannte Person zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Bestätigung durch die Behörde in der Wählerevidenz (<b>Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601/1973, in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2010</b>) als wahlberechtigt eingetragen ist. ...</p>
	<p><b>(2a) Unterstützungswillige, die infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, die eigenhändige Unterschrift der Volksbegehrenserklärung nicht vor dem Magistrat leisten können oder gerichtlich oder notariell beglaubigen lassen können, sind auf Wunsch vom Magistrat zum Zweck der Unterschriftsleistung aufzusuchen.</b></p>
<p>§ 8. (3) Im Falle der Verweigerung der Bestätigung ist ein schriftlicher Bescheid nur an den unmittelbar Betroffenen auf dessen mündliches oder schriftliches Begehren zu erlassen. Im Übrigen ist auf dieses Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, anzuwenden.</p>	<p>§ 8. (3) Im Falle der Verweigerung der Bestätigung ist ein schriftlicher Bescheid nur an den unmittelbar Betroffenen auf dessen mündliches oder schriftliches Begehren zu erlassen. Im Übrigen ist auf dieses Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung <b>BGBl. I Nr. 135/2009</b>, anzuwenden.</p>
<p>§ 11. (1) ... Im Übrigen ist auf dieses Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, anzuwenden.</p>	<p>§ 11. (1) ... Im Übrigen ist auf dieses Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung <b>BGBl. I Nr. 135/2009</b>, anzuwenden.</p>
<p>12. (1) Die Jahresfrist (§ 6 Abs. 4) ist in sinngemäßer Anwendung des § 32 Abs. 2 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, zu bestimmen.</p>	<p>12. (1) Die Jahresfrist (§ 6 Abs. 4) ist in sinngemäßer Anwendung des § 32 Abs. 2 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung <b>BGBl. I Nr. 135/2009</b>, zu bestimmen.</p>

## Wiener Volksbefragungsgesetz - geltende Fassung

## Wiener Volksbefragungsgesetz - neue Fassung

	<b>Behörden</b>
	<p><b>§ 1a. Die Leitung und Durchführung der Volksbefragung obliegt der Stadtwahlbehörde, den Bezirkwahlbehörden, die nach den Bestimmungen der Wiener Gemeindewahlordnung jeweils im Amt sind, sowie dem Magistrat. Die §§ 8, 9, 10 Abs. 2 bis 4, 11 Abs. 2, 3, 6 und 7 sowie §§ 12, 13 Abs. 2, 14 und 15 GWO 1996 sind sinngemäß anzuwenden.</b></p>
<p>§ 11. (3) Für die Ausübung des Stimmrechts mittels Stimmkarte im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit gilt § 58a Abs. 2 bis 4 GWO 1996 sinngemäß.</p>	<p>§ 11. (3) Für die Ausübung des Stimmrechts mittels Stimmkarte im Wege der <b>Briefabstimmung</b> gilt § 58a Abs. 2 bis 5 GWO 1996 sinngemäß.</p>
<p>§ 12. (3) Anspruch auf Besuch durch eine mobile Annahmestelle für die Ausübung des Stimmrechts haben auch Personen, denen der Besuch einer Annahmestelle während des Volksbefragungszeitraumes infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist. Dieser Besuch ist spätestens am dritten Tag vor Beginn des Volksbefragungszeitraumes bei dem nach dem Hauptwohnsitz zuständigen magistratischen Bezirksamt zu beantragen.</p>	<p>§ 12. (3) Anspruch auf Besuch durch eine mobile Annahmestelle für die Ausübung des Stimmrechts haben auch Personen, denen der Besuch einer Annahmestelle während des Volksbefragungszeitraumes infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist. Dieser Besuch ist spätestens am dritten Tag vor Beginn des Volksbefragungszeitraumes bei dem nach dem <b>Aufenthalt</b> zuständigen magistratischen Bezirksamt zu beantragen.</p>
<p>§ 18. (2) ... Die Bezirkswahlbehörde hat das Ergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden.</p>	<p>§ 18. (2) ... Die Bezirkswahlbehörde hat das Ergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden <b>und unverzüglich der Stadtwahlbehörde mitzuteilen (Sofortmeldung).</b></p>
<p>(3) Am zweiten Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraumes, 12.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und Vertrauenspersonen die gemäß § 11 Abs. 3 im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit bislang eingelangten Stimmkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft er, ob die auf den</p>	<p><b>(3) Am zweiten Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraums, 12.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und Vertrauenspersonen die gemäß § 58a GWO 1996 bislang eingelangten Stimmkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift der stimmberechtigten Person. Anschließend</b></p>

<p>Stimmkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 erfüllen. Stimmkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Volksbefragungsakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Stimmkarten, entnimmt die darin enthaltenen Stimmkuverts und legt diese in ein dafür vorbereitetes Behältnis. Nach gründlichem Mischen hat die Bezirkswahlbehörde die Stimmkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit eingelangten Stimmen festzustellen und in einer Niederschrift festzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,</li> <li>b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,</li> <li>c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,</li> <li>d) die Gesamtsumme der auf ‚Ja‘ lautenden Stimmen,</li> <li>e) die Gesamtsumme der auf ‚Nein‘ lautenden Stimmen und</li> <li>f) die Gesamtsumme der für allfällige Varianten abgegebenen Stimmen.</li> </ul> <p>Für die Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß. Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am zweiten Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraumes hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass pro Ermittlungsvorgang wenigstens dreißig Stimmkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen können.</p> <p>(4) Ab dem dritten Tag bis zum einschließlich siebenten Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraumes kann der Vorgang gemäß Absatz 3 für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig im Wege der</p>	<p><b>prüft er, ob die auf den Stimmkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen (§ 58a Abs. 2 GWO 1996) vorliegen. Stimmkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Stimmkarten, entnimmt die darin enthaltenen miteinzubeziehenden Stimmkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Stimmkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 58a Abs. 3 Z 2 bis 5 GWO 1996 vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung ebenfalls nicht miteinbezogen werden. Nicht miteinzubeziehende Stimmkarten sind dem Volksbefragungsakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Nach gründlichem Mischen der miteinzubeziehenden Stimmkuverts hat die Bezirkswahlbehörde diese zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefabstimmung abgegebenen Stimmen festzustellen, in einer Niederschrift festzuhalten und unverzüglich der Stadtwahlbehörde mitzuteilen (Sofortmeldung):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,</b></li> <li><b>b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,</b></li> <li><b>c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,</b></li> <li><b>d) die Gesamtsumme der auf ‚Ja‘ lautenden Stimmen und</b></li> <li><b>e) die Gesamtsumme der auf ‚Nein‘ lautenden Stimmen</b></li> <li><b>f) die Gesamtsumme der für allfällige Varianten abgegebenen Stimmen.</b></li> </ul> <p><b>Für die Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß. Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am zweiten Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraumes hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass pro Ermittlungsvorgang wenigstens dreißig Stimmkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen können.</b></p> <p><b>(4) Ab dem dritten Tag bis zum einschließlich siebenten Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraumes kann der Vorgang gemäß Absatz 3 für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig</b></p>
--	---

<p>Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten, wiederholt werden, wenn zumindest dreißig Stimmkuverts in die Ergebnisermittlung einbezogen werden können.</p> <p>(5) Am achten Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraumes ist der Vorgang gemäß Absatz 3 für die noch nicht ausgezählten, aber bis 14.00 Uhr im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten, jedenfalls um 14.00 Uhr zu wiederholen. Dann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Befragungsergebnisse der im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten gemäß Absatz 3, 4 und 5 zusammenzurechnen und in einer Niederschrift festzuhalten. Für diese Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß.</p>	<p><b>gemäß § 58a GWO 1996 eingelangten Stimmkarten, wiederholt werden, wenn zumindest dreißig Stimmkarten in die Ergebnisermittlung einbezogen werden können.</b></p> <p><b>(5) Am achten Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraumes ist der Vorgang gemäß Absatz 3 für die noch nicht ausgezählten, aber bis 14.00 Uhr gemäß § 58a GWO 1996 eingelangten Stimmkarten jedenfalls um 14.00 Uhr zu wiederholen. Dann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Befragungsergebnisse der gemäß § 58a GWO 1996 eingelangten Stimmkarten gemäß Absatz 3, 4 und 5 zusammenzurechnen, in einer Niederschrift festzuhalten und unverzüglich der Stadtwahlbehörde mitzuteilen (Sofortmeldung). Für diese Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß.</b></p>
	<p><b>(6) Fällt der in Abs. 3 oder 5 genannte Zeitpunkt auf einen Sonn- oder Feiertag, so findet die zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Auswertung der Stimmkarten am nächsten Werktag, 14.00 Uhr, statt.</b></p>
<p><b>§ 18a.</b> (2) Die Niederschrift hat zu enthalten:</p> <p>a) die Bezeichnung des Bezirkes, den Ort und die Zeit der Amtshandlung,</p> <p>b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Bezirkswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 10 Abs. 1,</p> <p>c) die Feststellungen der gemäß § 18 Abs. 1 vorgenommenen Überprüfung der Volksbefragungsakten,</p> <p>d) das insgesamt am letzten Tag des Volksbefragungszeitraumes (§ 18 Abs. 1 und 2) und nach Auszählung der im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten (§ 18 Abs. 3 bis 5) ermittelte Volksbefragungsergebnis im Bezirk in der nach § 18 Abs. 2 gegliederten Form und</p> <p>e) die Zahl der wegen Nichterfüllung der in § 11 Abs. 3 für die eidesstattlichen Erklärungen festgelegten Voraussetzungen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogenen Stimmkarten.</p>	<p><b>§ 18a.</b> (2) Die Niederschrift hat zu enthalten:</p> <p>a) die Bezeichnung des Bezirkes, den Ort und die Zeit der Amtshandlung,</p> <p>b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Bezirkswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 10 Abs. 1,</p> <p>c) die Feststellungen der gemäß § 18 Abs. 1 vorgenommenen Überprüfung der Volksbefragungsakten,</p> <p>d) das insgesamt am letzten Tag des Volksbefragungszeitraumes (§ 18 Abs. 1 und 2) und nach Auszählung der <b>gemäß § 58a GWO 1996</b> eingelangten Stimmkarten (§ 18 Abs. 5) ermittelte Abstimmungsergebnis im Bezirk in der nach § 18 Abs. 2 gegliederten Form und</p> <p>e) die Zahl der wegen Nichterfüllung der in <b>§ 58a Abs. 3 GWO 1996</b> für die eidesstattlichen Erklärungen festgelegten Voraussetzungen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogenen Stimmkarten.</p>

## Wiener Volksabstimmungsgesetz - geltende Fassung

## Wiener Volksabstimmungsgesetz - neue Fassung

<p><b>§ 7. (1)</b> Auf das Abstimmungsverfahren, welches nach Gemeindebezirken durchzuführen ist, sind die Bestimmungen der §§ 51 bis 59 Abs. 1 und 60 bis 72 GWO 1996 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jede der im Gemeinderat oder in einer Bezirksvertretung vertretenen Parteien 2 Abstimmungszeugen in jedes Abstimmungslokal entsenden kann,</li> <li>2. ein Stimmberechtigter, der seine Stimme auf Grund einer Stimmkarte abgibt und den Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung hat, vom Sprengelwahlleiter einen amtlichen Stimmzettel für eine Volksabstimmung (Abs. 2) erhält und</li> <li>3. in jeder Stimmzelle eine Ausfertigung der im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachten Ausschreibung anzuschlagen ist.</li> </ol>	<p><b>§ 7. (1)</b> Auf das Abstimmungsverfahren, welches nach Gemeindebezirken durchzuführen ist, sind die Bestimmungen der <b>§§ 51 bis 72 GWO 1996</b> mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jede der im Gemeinderat oder in einer Bezirksvertretung vertretenen Parteien 2 Abstimmungszeugen in jedes Abstimmungslokal entsenden kann,</li> <li>2. ein Stimmberechtigter, der seine Stimme auf Grund einer Stimmkarte abgibt und den Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung hat, vom Sprengelwahlleiter einen amtlichen Stimmzettel für eine Volksabstimmung (Abs. 2) erhält und</li> <li>3. in jeder Stimmzelle eine Ausfertigung der im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachten Ausschreibung anzuschlagen ist.</li> </ol>
<p><b>§ 13. (2)</b> ... Die Bezirkswahlbehörde hat das Ergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden.</p>	<p><b>§ 13. (2)</b> ... Die Bezirkswahlbehörde hat das Ergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden <b>und unverzüglich der Stadtwahlbehörde mitzuteilen (Sofortmeldung).</b></p>
<p>(3) Am zweiten Tag nach dem Abstimmungstag, 12.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und Vertrauenspersonen die im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit bislang eingelangten Stimmkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft er, ob die auf den Stimmkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllen. Stimmkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Abstimmungsakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Stimmkarten, entnimmt die darin</p>	<p><b>(3) Am zweiten Tag nach dem Abstimmungstag, 12.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und Vertrauenspersonen die gemäß § 58a GWO 1996 bislang eingelangten Stimmkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift der stimmberechtigten Person. Anschließend prüft er, ob die auf den Stimmkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen (§ 58a Abs. 2 GWO 1996) vorliegen. Stimmkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Stimmkarten, entnimmt die darin enthaltenen miteinzubeziehenden Stimmkuverts und legt diese in ein hierfür</b></p>

enthaltenen Stimmkuverts und legt diese in ein dafür vorbereitetes Behältnis. Nach gründlichem Mischen hat die Bezirkswahlbehörde die Stimmkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit eingelangten Stimmen festzustellen und in einer Niederschrift festzuhalten:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
- c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
- d) die Gesamtsumme der auf ‚Ja‘ lautenden Stimmen und
- e) die Gesamtsumme der auf ‚Nein‘ lautenden Stimmen.

Für die Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß. Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am zweiten Tag nach dem Abstimmungstag hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass pro Ermittlungsvorgang wenigstens dreißig Stimmkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen können.

(4) Ab dem dritten Tag bis zum einschließlich siebenten Tag nach dem Abstimmungstag kann der Vorgang gemäß Absatz 3 für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten, wiederholt werden, wenn zumindest dreißig Stimmkarten in die Ergebnisermittlung einbezogen werden können.

(5) Am achten Tag nach dem Abstimmungstag ist der Vorgang gemäß Absatz 3 für die noch nicht ausgezählten, aber bis 14.00 Uhr im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten, jedenfalls um 14.00 Uhr zu wiederholen. Dann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Abstimmungsergebnisse der im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten gemäß Absatz 3, 4

**vorbereitetes Behältnis. Stimmkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 58a Abs. 3 Z 2 bis 5 GWO 1996 vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung ebenfalls nicht miteinbezogen werden. Nicht miteinzubeziehende Stimmkarten sind dem Volksabstimmungsakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Nach gründlichem Mischen der miteinzubeziehenden Stimmkuverts hat die Bezirkswahlbehörde diese zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefabstimmung abgegebenen Stimmen festzustellen, in einer Niederschrift festzuhalten und unverzüglich der Stadtwahlbehörde mitzuteilen (Sofortmeldung):**

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,**
- b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,**
- c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,**
- d) die Gesamtsumme der auf ‚Ja‘ lautenden Stimmen und**
- e) die Gesamtsumme der auf ‚Nein‘ lautenden Stimmen.**

**Für die Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß. Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am zweiten Tag nach dem Abstimmungstag hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass pro Ermittlungsvorgang wenigstens dreißig Stimmkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen können.**

**(4) Ab dem dritten Tag bis zum einschließlich siebenten Tag nach dem Abstimmungstag kann der Vorgang gemäß Absatz 3 für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig gemäß § 58a GWO 1996 eingelangten Stimmkarten wiederholt werden, wenn zumindest dreißig Stimmkarten in die Ergebnisermittlung einbezogen werden können.**

**(5) Am achten Tag nach dem Abstimmungstag ist der Vorgang gemäß Absatz 3 für die noch nicht ausgezählten, aber bis 14.00 Uhr gemäß § 58a GWO 1996 eingelangten Stimmkarten jedenfalls um 14.00 Uhr zu wiederholen. Dann hat die Bezirkswahlbehörde für**

<p>und 5 zusammenzurechnen und in einer Niederschrift festzuhalten. Für diese Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß.</p>	<p><b>den Bereich des Stimmbezirks die Abstimmungsergebnisse der gemäß § 58a GWO 1996 eingelangten Stimmkarten gemäß Absatz 3, 4 und 5 zusammenzurechnen, in einer Niederschrift festzuhalten und unverzüglich der Stadtwahlbehörde mitzuteilen (Sofortmeldung). Für diese Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß.</b></p>
	<p><b>(6) Fällt der in Abs. 3 oder 5 genannte Zeitpunkt auf einen Sonn- oder Feiertag, so findet die zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Auswertung der Stimmkarten am nächsten Werktag, 14.00 Uhr, statt.</b></p>
<p><b>§ 13a.</b> (2) Die Niederschrift hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bezeichnung des Bezirkes, den Ort und die Zeit der Amtshandlung,</li> <li>b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Bezirkswahlbehörde,</li> <li>c) die Feststellungen der gemäß § 13 Abs. 1 vorgenommenen Überprüfung der Volksabstimmungsakten,</li> <li>d) das insgesamt am Abstimmungstag (§ 13 Abs. 1 und 2) und nach Auszählung der im Wege der Post, einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit eingelangten Stimmkarten (§ 13 Abs. 5) ermittelte Abstimmungsergebnis im Bezirk in der nach § 13 Abs. 2 gegliederten Form und</li> <li>e) die Zahl der wegen Nichterfüllung der in § 7 Abs. 1 für die eidesstattlichen Erklärungen festgelegten Voraussetzungen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogenen Stimmkarten.</li> </ul>	<p>§ 13a. (2) Die Niederschrift hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bezeichnung des Bezirkes, den Ort und die Zeit der Amtshandlung,</li> <li>b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Bezirkswahlbehörde,</li> <li>c) die Feststellungen der gemäß § 13 Abs. 1 vorgenommenen Überprüfung der Volksabstimmungsakten,</li> <li>d) das insgesamt am Abstimmungstag (§ 13 Abs. 1 und 2) und nach Auszählung der gemäß <b>§ 58a GWO 1996</b> eingelangten Stimmkarten (§ 13 Abs. 5) ermittelte Abstimmungsergebnis im Bezirk in der nach § 13 Abs. 2 gegliederten Form und</li> <li>e) die Zahl der wegen Nichterfüllung der in <b>§ 58a Abs. 3 GWO 1996</b> für die eidesstattlichen Erklärungen festgelegten Voraussetzungen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogenen Stimmkarten.</li> </ul>